

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Änderungsantrag zum Landesgesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Vorlage 15/5159)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Landesgesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
(Landestariftreuegesetz - LTTG -)
- Drucksache 15/1696 -

Der Änderungsantrag wird wie folgt geändert:

1. Der Änderungsantrag erhält folgende Überschrift:
„Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Landestariftreuegesetz - LTTG -) Drucksache 15/1696“
2. In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden in § 1 Absatz 1 Satz 2 LTTG nach dem Wort „Aufträge“ folgende Worte eingefügt: *„im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“*.
3. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert: Es wird folgender Doppelbuchstabe dd angefügt:
dd) Dem § 1 Abs. 3 LTTG wird folgender Absatz 4 angefügt:
"Soweit Aufgabenträger im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über

öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Auftragnehmer auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichten wollen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen, ist der bisherige Betreiber nach Aufforderung des Aufgabenträgers binnen 6 Wochen dazu verpflichtet, dem Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen."

4. In Nummer 2 Buchstabe c wird in § 3 Abs. 1 LTTG folgender Satz angefügt:
„Hat die Servicestelle nach § 4 Abs. 3 Muster zur Abgabe von Mindestentgelterklärungen öffentlich bekannt gemacht, können diese verwendet werden.“

5. In Nummer 2 Buchstabe c werden in § 3 Abs. 2 Satz 2 LTTG nach dem Wort *„jährlich“* folgende Worte eingefügt: *„,beginnend im Jahr 2012,“*.

6. Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert: Nach § 4 Abs. 2 LTTG wird folgender neuer § 4 Abs. 3 eingefügt:
„(3) Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestariftreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.“

7. Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert: Der bisherige § 4 Abs. 3 LTTG wird zu Absatz 4 und folgender Satz wird angefügt:
„Hat die Servicestelle nach Absatz 3 Muster zur Abgabe von Tariftreueerklärungen öffentlich bekannt gemacht, können diese verwendet werden.“

8. In Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb werden in § 5 Abs. 2 LTTG folgende Sätze angefügt:
- „Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt. Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10.000 Euro beträgt.“*
9. Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.
10. In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden in § 5 Abs. 4 NVG nach dem Wort „*Fassung*“ folgende Worte eingefügt:
- „, bei Vergaben nach Artikel 5 Abs. 2 und 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die §§ 3 bis 7 des Landestariftreuegesetzes vom [Datum, Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung,“.*

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 2 (§ 1 LTTG)

Es erfolgt eine Klarstellung zu öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Nummer 3 (§ 1 LTTG)

Die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sieht die Möglichkeit vor, dass öffentliche Auftraggeber einen Betriebsübergang fingieren und damit die erfolgreichen Bieter verpflichten, die Mitarbeiter der bisherigen Betreiber zu deren bisherigen Konditionen zu übernehmen. Hierzu müssen die öffentlichen Auftraggeber den Bietern die maßgeblichen Informationen (Anzahl der zu übernehmenden Mitarbeiter, Höhe deren Vergütung etc.) zur Verfügung stellen. In der Praxis besteht die Befürchtung, dass die Altbetreiber dies vereiteln könnten, indem sie den öffentlichen Auftraggebern die maßgeblichen Informationen nicht zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 4 (§ 3 LTTG)

Um den Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu reduzieren, wird eine Regelung aufgenommen, nach der die Mindestentgeltserklärung nach dem einschlägigen Muster erklärt wird.

Zu Nummer 5 (§ 3 LTTG)

Im Hinblick auf das zu erwartende Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Überprüfung des Mindestentgelts im Jahr 2011 nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 4 LTTG)

Auftraggeber, die die Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue gewährleisten sollen, werden in der Regel nur schwerlich in der Lage sein, die Entgelthöhe aus verschiedenen Tarifverträgen zu ermitteln. Auch Auftragnehmer, die sich auf eine Ausschreibung bewerben und dabei erklären müssen, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Entgelt zahlen, das mindestens einem der als einschlägig und repräsentativ bestimmten Tarifverträge entspricht, benötigen - auch nach der nunmehr nur noch eingeschränkten Reichweite der Tariftreue begrenzt auf den ÖPNV - Informationen zur Höhe der Entgelte der repräsentativen Tarifverträge. Auch hier sollte die Servicestelle unterstützen. So wird die Vergleichbarkeit der Tarife und damit die Anwendbarkeit und Kontrolle der Tariftreue in der Praxis erheblich vereinfacht.

Zu Nummer 7 (§ 4 LTTG)

Um den Verwaltungsaufwand der Unternehmen zu reduzieren, wird eine Regelung aufgenommen, nach der die Tariftreueerklärung nach dem einschlägigen Muster erklärt wird.

Zu Nummer 8 (§ 5 LTTG)

Die bestehenden Verpflichtungen der Unternehmen beim Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern werden durch die Betonung im Gesetzestext deutlicher herausgestellt. Um den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zu reduzieren, wird zudem eine Bagatellgrenze eingeführt. Liegt das Auftragsvolumen von Subunternehmern oder Verleihern unter dieser Schwelle, muss der Auftragnehmer keine Tariftreue- oder Mindestentgeltserklärungen dieser Subunternehmer bzw. Verleiher vorlegen.

Zu Nummer 9 (Nummer 3 des Änderungsantrags)

Damit bleiben in der Überschrift zu § 5 NVG die Worte „und mit Schiffen“ erhalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Regelungen der Verordnung 1370/2007/EG im Falle der Erweiterung auf die Binnenschifffahrt greifen.

Zu Nummer 10 (§ 5 NVG)

Nach dem Änderungsantrag greift Tariftreue durch die Einfügung des neuen § 5 Abs. 4 NVG auch in den Fällen, in denen der öffentliche Auftrag nicht dem Vergaberecht unterfällt, weil er als Dienstleistungskonzession ergeht. Dies kann noch dahingehend erweitert werden, dass Tariftreue auch dort zur Anwendung gebracht wird, wo In-house-Vergaben oder ausnahmsweise zulässige Direktvergaben vorgenommen werden.

Für die Fraktion der SPD: